Hilmar Hoch, Christina Neier,
Patricia M. Schiess Rütimann (Hrsg.)

100 Jahre liechtensteinische Verfassung

Funktionen, Entwicklung und Verhältnis zu Europa

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

Die Stiftung Fürstlicher Kommerzienrat Guido Feger unterstützt die Aktivitäten des Liechtenstein-Instituts zum Jubiläum der liechtensteinischen Verfassung. Die Herausgeberschaft und der Verlag danken für diese Unterstützung.

STIFTUNG
FÜRSTLICHER KOMMERZIENRAT
Guido Feger



Die Verantwortung für den Inhalt der einzelnen Beiträge liegt bei den Autorinnen und Autoren.

© 2021 Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft
Verlagsleitung: Dr. Emanuel Schädler
St. Luziweg 2, LI-9487 Gamprin-Bendern

ISBN 978-3-7211-1100-2

Satz und Gestaltung:
Atelier Silvia Ruppen, Vaduz

Druck:
Gutenberg AG, Schaan

Bindung:
Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter www.dnb.de abrufbar.

Meditationen über die Verfassung

Anlässlich des Jubiläums «100 Jahre Verfassung des Fürstentums Liechtenstein»

*Emanuel Schädler**

* Dr. iur., LL.M., Forschungsbeauftragter im Fachbereich Recht am Liechtenstein-Institut; Oberassistent am Institut für Rechtsgeschichte der Universität Bern.

Inhaltsverzeichnis

I.	Hinführung	181
II.	Meditationen	183
A.	Erste Meditation: Verfassungsarchitektur	183
B.	Zweite Meditation: Verfassungsfiktionen	189
C.	Dritte Meditation: Verfassungsgenerativität	197
D.	Vierte Meditation: Verfassungsentwicklung, -geist und -prinzipien	205
III.	Schluss	213

I. Hinführung

Ist über eine Verfassung, die nun seit 100 Jahren in Kraft steht und unser Staatswesen in seinen Grundfesten ordnet, deren Wurzeln um ein weiteres halbes Jahrhundert auf eine einflussreiche Vorgängerin ins Jahr 1862 zurückreichen,[1] die Debatten,[2] Reformen[3] und inzwischen auch eine Kommentierung[4] erfahren hat und die von Beginn an[5] bis heute von einem Staatsgerichtshof mittels seiner Rechtsprechung geschützt worden ist – ist über eine solche Verfassung nicht irgendwann einmal alles Wichtige gesagt, sodass es sich erübrigt, Weiteres über sie zu schreiben? Ich glaube nicht. Abgesehen davon, dass die Verfassung immer wieder aufs Neue im Zusammenspiel und wirken der obersten Staatsgewalten praktiziert, konkretisiert, verwirklicht, ja politisch gelebt werden muss, eignet ihr als oberstem und allgemeinstem Erlass in der Normenhierarchie der Rechtsordnung eine besondere Tiefe (oder: notgedrungene Offenheit). Das kommt einer rechtsgeschichtlichen Betrachtung der Verfassung natürlich entgegen, umso mehr, wenn sie sich als angewandte Rechtsgeschichte versteht, die heuristisch einen Erkenntnisgewinn und Nutzen dadurch erzielen will, dass sie neue Zusammenhänge herstellt und aufhellt und dass sie Entlegenes oder Verborgenes miteinander verknüpft und dadurch Neues sichtbar macht. Denn bei der Verfassung, so überschaubar ihr Umfang sein mag, kommt man erkenntnistechnisch hiermit kaum zu einem Ende. Sie kann in ihrer Tragweite und Bedeutung als ganz besonderes Zeitdokument nie ganz ausgeschöpft werden, sondern bietet dem Betrachtenden, jeweils in ein anderes Licht gestellt, immer wieder neu gespiegelte Facetten dar.

---

1 Formaliter ist die Verfassung von 1921, wie aus deren Präambel hervorgeht, eine Änderung der Konstitutionellen Verfassung von 1862; dazu auch unten II./B. Vgl. *Batliner, Gerard*, Schichten der liechtensteinischen Verfassung, in: Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme, Liechtenstein Politische Schriften [LPS] 16, Vaduz 1993, S. 281–300, S. 287.

2 Siehe vor allem *Christoph Maria Merki* (Hrsg.), Liechtensteins Verfassung, 1992–2003. Ein Quellen- und Lesebuch, Zürich 2015.

3 Zu den Änderungen bei der Verfassungsreform im Jahr 2003 siehe die synthetische Übersicht des Verfassungstextes gemäss der Initiative des Fürstenhauses im «Verfassungsvorschlag für das Fürstentum Liechtenstein vom 2. August 2002» [38 S.].

4 Siehe verfassung.li (besucht am 9.3.2021).

5 Siehe Art. 104–106 Verfassung [im Folgenden: LV] des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15 Stammfassung.

Deshalb soll in diesem Sinne im Folgenden für die ehrwürdige Jubilarin, also die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein von 1921,[6] auch eine ehrwürdige philosophische Schreibgattung – daher auch der philosophische Einschlag der folgenden Ausführungen – wiederaufleben, die unter all den anderen etwas in Vergessenheit geraten ist, die aber gerade den Facettenreichtum der Verfassung angemessen herauszustellen vermag: die *Meditation*. Diese hat eine weitbekannte Ausprägung gefunden in den 1641 erschienenen «Meditationes de Prima Philosophia» (Meditationen über die Erste Philosophie) des René Descartes (1596–1650), der nicht zuletzt mit diesem Werk zum «Begründer der modernen Philosophie»[7] avancierte. Bereits davor, letztlich zurückreichend bis zu Platon, stand die meditatio in Gebrauch als theologisch-philosophische Denkform auf der Stufe zwischen der cogitatio (dem freien, abschweifenden Denken) und der contemplatio (dem intuitiv erkennenden Schauen) und bezeichnete demgegenüber ein gezieltes, konzentriertes, erforschendes Durch-Denken und Nach-Denken eines bestimmten Gegenstandes.[8] Auch in den Rechtswissenschaften ist die Schreibgattung der Meditation nicht gänzlich unbekannt: Augustin Leyser (1683–1752) verwendete sie in seinen elfbändigen «Meditationes ad Pandectas» (Meditationen zu den Pandekten), um darin «mehr als 700 klein[e] Ausarbeitungen über mehrere tausend Urteile und Sprüche»[9] im modern-rezeptiven Umgang mit dem römischen Recht zu versammeln.

Vorliegend soll – den traditionellerweise streng analytischen Charakter der Meditation lockernd – auf die Verfassung eine besondere Form angewandt werden: Ausgangspunkt bildet jeweils ein Zitat, dessen zündende Worte kursiv hervorgehoben werden. In deren Licht soll sodann

---

6 Verfassung [LV] des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15 LR 101 [aktuell].

7 So statt vieler *Russell, Bertrand*, Philosophie des Abendlandes [Originaltitel: «A History of Western Philosophy», 1945, übersetzt von Elisabeth Fischer-Wernecke und Ruth Gillischewski], 5. Aufl., Zürich 2008, S. 567.

8 *Mojsisch, Burkhard*, Meditation [I.], in: Ritter / Gründer (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie, Band 5: L–Mn, Darmstadt 2019, Sp. 961–965, Sp. 962–964 m. w. H.

9 *Luig, Klaus*, Leyser, Augustin (1683–1752), in: Stolleis (Hrsg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 2001, S. 387 f., S. 388.

das meditative Nachdenken über unsere «eigen- und einzigartig[e]»[10] Verfassung, die «aus sich selbst verstanden werden muss»[11], stattfinden, wobei im Zuge dessen durchaus (eben nicht nur analytisch, sondern synthetisch) Zusammenhänge zu Personen, Werken, externen Stellen usw. hergestellt werden.

Diese unkonventionelle Art von «Meditationen über die Verfassung», welche vorliegend gewählt wird, soll dazu dienen, für einmal aus den bisherigen, festgefahrenen Denkbahnen und Themen auszubrechen. Erkenntnisziel ist es, ansonsten un- oder unterbeleuchtete Aspekte der Verfassung aufblitzen zu lassen, bei denen sich eine künftige eingehendere Betrachtung vielleicht als lohnend abzeichnet und durch einen solchen Hinweis womöglich eine genauere Untersuchung sogar motiviert. So soll im Folgenden sozusagen als Geschenk ein kleiner Blumenstrauss an Zitaten aus verschiedenen Jahrhunderten, von ganz unterschiedlicher fachlicher Provenienz und von nicht-liechtensteinischen Autoren der hundertjährigen Jubilarin überreicht werden. Sie wurden ausgewählt, weil sie mit Blick auf die Verfassung zum Nach- und Weiterdenken einladen, den einen oder anderen neuen Gedankengang anstossen und beweisen, dass es auch eine einhundertjährige Verfassung in ganz verschiedenen Kontexten immer wieder aufs Neue zu entdecken gilt.

II. Meditationen

A. Erste Meditation: Verfassungsarchitektur

Michel de Montaigne, Essais, 1572–1592:

> «[…] läßt sich ein Staatswesen doch *mit einem Bauwerk vergleichen*, dessen verschiedne Teile so eng ineinandergefügt sind, daß es unmöglich ist, an einem zu rütteln, ohne daß das Ganze davon in Mitleidenschaft gezogen wird.»[12]

---

10 *Batliner, Gerard*, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht (1. Teil), in: Batliner (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation, LPS 21, Vaduz 1994, S. 15–104, S. 41.

11 So Dietmar Willoweit gemäss *Batliner*, Einführung Fn. 10, S. 41 m. w. N.

12 *Montaigne, Michel de*, Über die Gewohnheit und dass man ein überkommenes Gesetz nicht leichtfertig ändern sollte, in: Michel de Montaigne. Essais. Erstes Buch,

Die Metapher der Verfassungsarchitektur, hier angesprochen vom berühmten Philosophen, Essayisten und Juristen Michel de Montaigne (1533–1592), vergleicht das Staatswesen mit einem Gebäude, dessen grundlegenden Bauplan folglich die Verfassung darstellt. Zumal einem diese Metapher in verfassungshistorischen Zusammenhängen häufig begegnet,[13] scheint sie in gewisser Hinsicht als besonders treffend zu gelten und ein entsprechendes Ausdrucksbedürfnis zu befriedigen. Vielleicht gibt eine kleine – man erwarte aber keine bis ins Detail passgenaue oder mit aller heute herrschenden Theorie und Praxis in Einklang stehende – Ausdeutung[14] der Metapher hin zur Allegorie genauer Aufschluss, weshalb dem so ist:

Aus Sicht der Verfassungsarchitektur ist der Souverän (Fürst und Volk) die Bauherrschaft, der funktionelle Verfassungsgeber ist der Architekt, dessen grosses Architekturbüro zahlreiche Abteilungen und Sachverständige (den Landtag, die Regierung, die Parteien, die Medien etc.) umfasst. Wie bei einem Bauplan so ergeht es der Verfassung als Staatsbauplan, dass ihre Normen und Verfahren ebenso realistisch, konsistent (widerspruchsfrei) und kohärent (folgerichtig) sein müssen wie statische Berechnungen und architektonische Abbildungen. Ansonsten läuft das dementsprechend erbaute Staatsgebäude nämlich später Gefahr, nicht die nötige Stabilität und Tragfähigkeit aufzuweisen und schlimmstenfalls unter Druck stellenweise ein- oder ganz zusammenzubrechen. Eine bestehende Friktion an einer Stelle des Verfassungsbauplans löst

---

übersetzt von Hans Stilett, München 2011, S. 167–192 [Nr. 23], S. 184 f., Hervorhebung E. S. [der Verfasser].

13 Jüngst beispielsweise (im Zusammenhang mit Hans Kelsen) *Mijnssen, Ivo*, Der visionäre Architekt [!] von Österreichs Verfassung, Neue Zürcher Zeitung, 30. September 2020, S. 4. Zur Schweiz auch noch ein humoristisches Fundstück: «[…] des (nach Jacob Burckhardt) ‹von der Weltgeschichte pensionierten› Schweizerhauses (die Eidgenossen allegorisierten ihr, Europas musterzivilisiertes Staatswesen mit Vorliebe als Haus, nach Jacob Burckhardt demnach eine Pension)!» (*Becher, Ulrich*, Murmeljagd, 3. Aufl., Frankfurt am Main 2020, S. 593).

14 Zur Theorie einer philosophisch-wissenschaftlichen Metaphorologie siehe die Werke von Hans Blumenberg, insbesondere grundlegend *Blumenberg, Hans*, Paradigmen zu einer Metaphorologie, Frankfurt am Main 1998, passim; dazu auch *Hörisch, Jochen*, Theorie-Apotheke. Eine Handreichung zu den humanwissenschaftichen Theorien der letzten fünfzig Jahre, einschliesslich ihrer Risiken und Nebenwirkungen, Frankfurt am Main 2010, S. 224–231 [Metaphorologie (Hans Blumenberg)].

auch an anderen Stellen Schieflagen, Unstimmigkeiten, Passungenauigkeiten aus, es kommt zu einer planbedingten, jedoch unbeabsichtigten Fortpflanzung und Fernwirkung des Fehlers. Minimalfriktionen lassen sich nie ganz vermeiden, wie durchdacht die Konstruktion auch sein mag.[15]

Noch etwas anderes bringt die Metapher der Verfassungsarchitektur deutlich zum Ausdruck: Der Bauplan (als Sollensordnung) und das reale Gebäude (die Wirklichkeit) sind verschiedene Dinge. Und: «Die Wirklichkeit ist immer reicher als die Theorie.»[16] Zwar hat sich das Staatsgebäude nach dem Verfassungsplan zu richten, doch ist die Realität so vielfältig und detailliert, dass man sich auch beim besten Willen unversehens rasch abseits des Verfassungswortlauts, das heisst, in dessen Dunkelfeld bewegt (notabene: aber denklogisch niemals «ausserhalb» der Verfassungsgeltung und mithin ausserhalb der Rechtsordnung). Es herrscht dort allerdings kein vollständiges Schweigen, weil der Verfassungsgeber anhand der Gesamtarchitektur (Prinzipien, Ziele, Grundrechte, Systematik, Konsistenz, Kohärenz etc.) Leitlinien an die Hand gibt, wie solche Dunkelfelder verfassungskonform auszuleuchten sind, wobei es oft nicht die eine einzig richtige, sondern mehrere verschiedene allesamt gleichermassen zulässige Lösungen geben wird. Die Verfassung als Bauplan kann und will nur Stockwerke, Räumlichkeiten, Zugänge, Treppen, Fenster usw. des Staatsgebäudes festlegen, nicht aber darüber hinaus, wo alsdann ein Kleiderhaken angebracht oder ein Sofa platziert wird. Solche Details wären im Gesamtbauplan, den die Verfassung bil-

15 So beispielsweise geschehen 2018 beim Parteiaustritt des Landtagsabgeordneten Johannes Kaiser aus der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP) (siehe Liechtensteiner Volksblatt, 10. März 2018, S. 1). Fraglich war infolgedessen unter anderem, ob Kaiser weiterhin Mitglied des Richterauswahlgremiums bleiben dürfe, genauer gesagt, ob er gemäss Art. 96 vierter Satz LV aktuell weiterhin eine «Wählergruppe» repräsentiere oder ob er diese, gleichgesetzt mit der Partei, durch seinen Austritt eingebüsst habe. Die hierzu vertretenen Meinungen deckten so gut wie das ganze erdenkliche Lösungsspektrum ab und namentlich zwei in Auftrag gegebene juristische Gutachten kamen zu gegenläufigen Ergebnissen (siehe Liechtensteiner Volksblatt, 2. Mai 1018, S. 1). Übrigens klärte sich die Sachlage, nicht die Rechtslage, dadurch, dass Kaiser später aus eigenem Antrieb aus dem Gremium ausschied (siehe Liechtensteiner Volksblatt, 4. Juni 1018, S. 1 und S. 4). Kaiser trat Ende 2019 wieder in die FBP ein.

16 *Wundt, Wilhelm*, Ethik. Eine Untersuchung der Thatsachen und Gesetze des sittlichen Lebens, 2. Aufl., Stuttgart 1892, S. 267.

det, auch fehl am Platze; sie sind der späteren Praxis überlassen, für die die Verfassung aber die tragenden und zugleich begrenzenden Mauern des zu bewohnenden Gebäudes zieht, die sich nicht ohne Weiteres (nicht ohne Verfassungsänderung) mehr durchbrechen oder verrücken lassen.

Dabei beauftragt die Verfassung als Staatsbauplan bzw. der dahinterstehende Architekt mit der Bauherrschaft ausdrücklich allen voran besonders einen permanenten Innenarchitekten mit der Ausgestaltung der belassenen Freiräume: den Staatsgerichtshof. Dieser wird in die Lage versetzt, dort bei Bedarf dauerhafte, fest mit dem Gebäude verbundene Installationen einzufügen, um das Interieur zeitgemäss wohnlich auszustatten. Er darf also sehr wohl etwas ausgestaltend hinzufügen, aber von den Mauern, die der Wortlaut der Verfassung errichtet, nichts wegbrechen. Diese Wortlaut-Mauern, die sowohl Ausgangspunkt als auch Begrenzung für die Tätigkeit des Innenarchitekten bilden, stehen somit unter Denkmalschutz und dürfen ohne besondere Bewilligung, sprich Verfassungsänderung, folglich nicht angetastet werden. Das entspricht dem hiesigen vergleichsweise positivistischen, wortlautanhängenden Verfassungs*selbst*verständnis (Art. 2 zweiter Teilsatz LV: «nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung», ähnlich beispielsweise Art. 7 Abs. 1 LV, Art. 45 Abs. 1 LV, Art. 60 LV).[17] Beim Betreten der Räumlichkeiten erscheint es freilich umgekehrt: Es fällt auf den ersten Blick vielmehr die innenarchitektonische Ausgestaltung auf, auch weil zunächst interessiert, wo man seinen Mantel hinhängen, wo sich hinsetzen kann. Das darf indessen nicht darüber hinwegtäuschen, dass hinter dem allem die tragenden Mauern stehen, ohne die es keine Innenarchitektur, weil überhaupt kein Staatsgebäude gäbe. Ausgangspunkt eines jeden Verständnisses hat daher stets und immer der verbindliche Wortlaut als tragende Mauer zu sein, allem überbauten und übertünchten (ausjudizierten und weiterentwickelten) Vorbau zum Trotz, den es erst daraufhin zu würdigen gilt.[18]

---

17 Vgl. dazu (aus dem Jahr 1994) *Batliner*, Einführung Fn. 10, S. 22 f.

18 Der Versuch einer Kommentierung, die diesen Ansprüchen gerecht wird, findet sich bei *Schädler, Emanuel*, Art. 34 und Art. 35 LV [Eigentumsgarantie und Enteignung], in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, Bendern 2016, verfassung.li (Stand: 28. Juni 2018, zuletzt abgerufen am: 8.3.2021).

Die Verfassungsarchitektur ist bei all dem mehr als blosse Systematik. Letztere dient vor allem als einer der klassischen Blickwinkel, nebst dem grammatischen, historischen und teleologischen, bei der Auslegung von Verfassungsnormen. Verfassungsarchitektur geht sowohl darüber hinaus als auch darunter zurück. Darüber hinaus: Weil sie nebst dem streng Normierenden auch das aus dessen Sicht Beiläufige in den Blick nimmt, zum Beispiel die Präambel der Verfassung gleichsam einem Architrav oder den Anhang der Verfassung in Form zweier fürstlicher Handschreiben gleichsam einem kleinen Anbau. Sie berücksichtigt Ausgewogenheiten, Formensprache, Symmetrien beziehungsweise deren Gegenteil, denn gemäss dem Leibniz'schen Symmetrieprinzip (auch: Prinzip der architektonischen [!] Determination) verhält es sich so, «dass Asymmetrien in der Natur begründungsbedürftig sind, nicht aber Symmetrien.»[19] Der erwähnte, in diesem Sinne asymmetrische Verfassungsanhang bzw. anbau beispielsweise erweist sich somit als erklärungsbedürftig und historisch ungemein aufschlussreich, wenn er in seiner Entstehung aufgeschlüsselt[20] wird.

Darunter zurück: Die Architektur erstreckt sich konsequenterweise bis hinab zur Mikroarchitektur einzelner Buchstaben und Wörter, also zur besonderen Verfassungssprache. Eine Verfassung ist auch immer, zumindest stellenweise, ein Sprachkunstwerk, wie Art. 2 LV (Stammfassung und aktuell) beweist.[21] Während die Gesetzessprache sich um grösstmögliche Technizität (Prägnanz, Klarheit, Sachlichkeit, Verständlichkeit etc.) bemüht und eigens vom juristischen Fachzweig der Legistik[22] betreut wird, bleibt eine Verfassungslegistik, die sich fachlich nicht verselbständigt hat, in der Sache dem politischen Verfassungs-

19 So wiedergegeben bei *Spaemann, Robert*, Leibniz' Begriff der möglichen Welten, in: Robert Spaemann. Schritte über uns hinaus. Gesammelte Reden und Aufsätze I, Stuttgart 2010, S. 149–170, S. 161.

20 Siehe dazu eingehend *Quaderer-Vogt, Rupert*, Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926, Band 2, Vaduz / Zürich 2014, S. 317–319 und S. 324.

21 Siehe auch *Schädler, Emanuel*, Die Verfassung als Sprachkunstwerk. Gastkommentar, Lie-Zeit Nr. 54, April 2017.

22 Für Liechtenstein noch immer sehr hilfreich sind die «Richtlinien der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Grundsätze der Rechtssetzung (Legistische Richtlinien). Ausgearbeitet vom: Rechtsdienst der Regierung 1990» [64 S.], online unter https://www.llv.li/files/rdr/pdf-llv-rdr-legistische_richtlinien.pdf (abgerufen am 26.2.2021).

geber anheimgestellt. Denn er kann nicht umhin, sich sprachlich im Gegensatz zum Gesetzgeber auch ein wenig der Schönheit und besonderen verfassungsmässigen Würde zu öffnen, zumal er dazu berufen ist, zum Beispiel mit den Staatszielen, den Grundrechten und den obersten Staatsorganen für den gesamten Staat buchstäblich Grund zu legen. Die Präambeln zahlreicher Verfassungen mit verschiedensten Formen der Anrufung oder Nennung Gottes, was im Hinblick auf die Monarchie auch die Präambel unserer Verfassung bis heute tut («Wir, Johann II. von Gottes Gnaden souveräner Fürst zu Liechtenstein […]»), zeugen eindrücklich hiervon.

Die Verfassung von 1921 jedoch überbordet dabei nicht. Es scheint, dass sie nicht von ungefähr zu jener Zeit entstand, als in der Architektur öffentlicher Bauwerke Zentraleuropas der schnörkeldurchzogen blumige Jugendstil – mit einem seiner Zentren im k. u. k. Wien – allmählich auslief und just damals (Walter Gropius' Bauhaus-Manifest stammt von 1919) das Bauhaus mit reduzierten, klaren, kubischen, praktisch-zweckdienlichen Formen – auf Liechtenstein gemünzt: «Los von Wien!»[23] – seinen grossen Erfolgszug antrat.[24] Hans Kelsens betontes Bekenntnis zu grösstmöglicher Schlichtheit und Prägnanz[25] der Verfassung und des Verfassungswortlauts widerspiegelt diese Entwicklungen geradezu. Es scheint mir in mancherlei Hinsicht nicht zuletzt auch – gänzlich also vermochte sie sich demnach nicht von der Wiener Dialektik zu lösen – auf die liechtensteinische Verfassung von 1921 eingewirkt zu haben, obschon politische Konsens-Rücksichten natürlich etliche Einbrüche des Grundsatzes der Prägnanz verursachten, beispielsweise beim neu ge-

23 So die Schlagzeile eines polemischen Artikels, der sich vehement für die nationale Unabhängigkeit Liechtensteins aussprach (Oberrheinische Nachrichten, 12. und 16. April 1919, je S. 1).

24 Vgl. *Koch, Wilfried*, Baustilkunde. Das Standardwerk zur europäischen Baukunst von der Antike bis zur Gegenwart, 33. Aufl., München / London / New York 2016, S. 380–384; *Gombrich, Ernst Hans*, Die Geschichte der Kunst, 16. Aufl., Berlin 1996, S. 559–561.

25 Dazu *Mijnssen*, Fn. 13, S. 4: «Laut dieser Lehre [die Reine Rechtslehre Kelsens] sollte die Verfassung knapp die Grundprinzipien vorgeben. Kelsen hielt sogar den ersten Satz der Verfassung, ‹Österreich ist eine demokratische Republik›, für unnötig. Ob dem so sei, meinte Kelsen, ergebe sich aus dem Gesamtzusammenhang […]. ‹Angeblich sagte [Karl] Renner, irgendwas Schönes müsse man aber doch in die Verfassung schreiben› […].»

schaffenen und (notwendigerweise) langatmigen Art. 66 LV Stammfassung zum Referendums- und Initiativrecht. Die Einzelheiten der liechtensteinischen Verfassungssprache[26] liegen bislang leider nach wie vor fast ausnahmslos im Dunkeln. Ihre linguistische Untersuchung (Wortwahl, Worthäufigkeiten, Syntaxanalyse, Textschichten[27] usf.) bildet ein Desiderat, und zwar besonders der synchrone Sprachvergleich der Stammfassung von 1921 zu anderen damaligen Verfassungen, Gesetzen und zur Alltagssprache, ebenso aber auch ein umfassender diachroner Sprachvergleich ausgehend von der Konstitutionellen Verfassung von 1862 bis dato.

Aus der obigen Auswicklung der Metapher der Verfassungsarchitektur lässt sich vielleicht ersehen, weshalb sie im verfassungshistorischen Kontext so populär und praktisch ist. Die Metapher der Verfassungsarchitektur ist – mit den Worten José Ortega y Gassets – «ein Verfahren des Geistes, vermittels dessen es uns gelingt, etwas zu erfassen, was unserem begrifflichen Vermögen ferner liegt. Mit Hilfe des Nächsten, das wir am besten meistern, können wir zu einem Verständnis des Entlegenen und schwer Beherrschbaren gelangen. Die Metapher ist wie eine Verlängerung unseres intellektuellen Armes»[28], die uns im Falle der Verfassung die abstrakten Begrifflichkeiten plastisch und, wie gesehen, ziemlich weitgehend wiederzugeben gestattet und deren Handreichung wir daher gerne entgegennehmen.

B. Zweite Meditation: Verfassungsfiktionen

Hans Hattenhauer, Europäische Rechtsgeschichte, 2004:

> «Keine Verfassung der Welt kommt ohne *Fiktionen*, juristische Notlügen, aus, die man um der Geschlossenheit der *Theorie* willen aufstellen muss. Zumeist werden sie schon in das Fundament der Staaten, etwa durch Vorgabe eines bestimmten Menschenbildes, ein-

26 Anklänge davon bei *Batliner*, Einführung Fn. 10, S. 42 f. und S. 44.

27 Dazu bereits *Batliner*, Schichten Fn. 1, passim.

28 *Ortega y Gasset, José*, Die beiden grossen Metaphern [Originaltitel: «Las dos grandes metáforas», 1925, übersetzt von Helene Weyl], in: José Ortega y Gasset. Gesammelte Werke, Band 1, Augsburg 1996, S. 249–265, S. 254.

> gebaut. Entscheidend ist allein, welche Fiktionen an welcher Stelle im System jeweils gesetzt werden und ob sie sich in der *Praxis* des Rechts bewähren und unbezweifelt anerkannt werden.»[29]

Dieser Passus stammt nicht etwa aus jenem Aufsatz mit dem berühmten Diktum Ernst-Wolfgang Böckenfördes, wonach der freiheitliche, säkularisierte Staat von Voraussetzungen lebe, die er selbst nicht garantieren könne.[30] Die vorliegende Stelle aus der Feder des Rechtshistorikers Hans Hattenhauer (1931–2015) ist allgemeiner gehalten. Sie besagt, dass in jeder Verfassung zwangsläufig theoretische Fiktionen enthalten sind, die – oder genauer gesagt: *weil* sie der Praxis dienen. Das erinnert wiederum ein wenig an Immanuel Kants Bemerkung, bei den Vernunftbegriffen «Freiheit» und «Gott» oder auch bei systematisierenden Prinzipien (Homogenität, Kontinuität, Zwecke) handle es sich um «heuristische Fiktionen« oder «heuristische Grundsätze»,[31] die nicht eine Wirklichkeit oder einen Erfahrungsgegenstand abbilden, sondern aufgestellt werden, damit durch sie als Leitlinien und von ihnen herabblickend die Forschung eine dazu passende, systematische, abstrakte Theorie entwickeln kann angesichts der konkreten Erfahrungswelt[32]. Eine (Rechts-)Fiktion im Sinne des Eingangszitates meint hingegen noch spezifischer, dass das Recht (stillschweigend oder ausdrücklich) eine bestimmte Annahme trifft und davon ausgeht, dass diese *gilt*, obwohl es weiss, dass dem nicht so *ist* oder dass dem zumindest nicht so sein muss. Diese Fiktion ist demnach kein Postulat, das sagt, wie etwas sein sollte, sondern sie ersetzt unmittelbar eine Wirklichkeit durch eine Wirklichkeitsannahme, von der sie ausgeht und hinter welcher die Wirklichkeit sich alsdann verhalten mag, wie sie will, weil es auf sie nicht mehr ankommt, da sie die Fiktion

---

29 *Hattenhauer, Hans*, Europäische Rechtsgeschichte, 4. Aufl., Heidelberg 2004, Rz. 1288, Hervorhebungen E. S.

30 *Böckenförde, Ernst-Wolfgang*, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: Ernst-Wolfgang Böckenförde. Recht Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, Frankfurt am Main 1991, S. 92–114, S. 112, Hervorhebungen im Original vorliegend weggelassen.

31 *Misselhorn, Catrin*, Fiktion, in: Jordan/Nimtz (Hrsg.), Lexikon Philosophie. Hundert Grundbegriffe, Stuttgart 2011, S. 90–93, S. 91; *Schepers, Heinrich*, Heuristik, heuristisch, in: Ritter (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie, Band 3: G–H, Darmstadt 2019, Sp. 1115–1120, Sp. 1118 mit genauen Nachweisen.

32 *Schepers,* Fn. 31, Sp. 1118.

durch ihr Anderssein auch nicht mehr umstossen kann. Hält man in unserer Verfassung nach derartigen Fiktionen Ausschau, stösst man auf eine Anzahl umfangreicherer und kleinerer Fiktionen, von denen folgende herausgegriffen seien:

Die bekannteste und wichtigste Fiktion der Verfassung ist jene des Art. 2 zweiter Teilsatz LV (Stammfassung und aktuell), die den «elliptischen Staatsaufbau» (Gerard Batliner) mit den beiden Brennpunkten Fürst und Volk begründet, indem sie die Staatsgewalt in beiden zugleich (wörtlich:) «verankert», ohne indessen ihren Ursprung zu klären.[33] Ebenso wenig klärt diese Frage der Hinweis in der fürstlichen Titulatur («von Gottes Gnaden *souveräner* Fürst zu Liechtenstein») in der Präambel der Verfassung. Man könnte Art. 2 zweiter Teilsatz LV folglich als die Fiktion der «ursprungsfreien Souveränität» bezeichnen. Ohne zu sagen, woher sie stammt, ist sie zweifellos gegeben und wird alsdann von Fürst und Volk, wie es heisst, nach Massgabe der Bestimmungen der Verfassung (wörtlich:) «ausgeübt». Dies ist eigentlich ein Unding, weil sich bei der Souveränität – wohl nicht zuletzt infolge von Carl Schmitts berühmtem, polemisch zugespitztem Einleitungssatz seiner «Politischen Theologie» («Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet.»)[34] – jeweils sofort und vor allem fragt, woher sie stammt bzw. wer erstlich und letztlich der sie innehabende Souverän ist. Gleichwohl: Der Dualismus von Fürst und Volk ist in der liechtensteinischen Geschichte lange begründet und faktisch erfolgreich praktiziert; er ist in abstrakter Form womöglich als die schwelende Triebkraft der Verfassungsentwicklung überhaupt, sicherlich spätestens seit dem Verfassungsentwurf von 1848/1849, anzusehen. Mit der Fiktion der ursprungsfreien Souveränität also «offenbart die Verfassung ihren Realismus»[35], mithin das, was das Ausgangszitat als die Bewährung in der Praxis bezeichnet. Diese Fiktion lenkt in der Verfassung den Blick weg von einer Suche nach dem Ursprung der Souveränität hin zum pragmatisch viel entscheidenderen dualistischen Verständnis derselben, indem sie «verankert» ist in und «ausgeübt» wird von Fürst und Volk.

---

33 Siehe statt vieler *Batliner*, Einführung Fn. 10, S. 41–43.

34 Zitiert nach *Mehring, Reinhard*, Carl Schmitt zur Einführung, 5. Aufl. Hamburg 2011, S. 26, zugleich m. w. H.

35 *Batliner*, Einführung Fn. 10, S. 43.

Die Verfassung kennt auch Fiktionen, die Zusammengehörendes virtuell zerschneiden, um es dadurch der Realität anzugleichen. Die Person des Landesfürsten als Privatmann, als Staatsoberhaupt und zugleich als Regierer des Fürstenhauses Liechtenstein (Art. 7 LV Stammfassung und aktuell) erfährt zum Beispiel ebenso eine Funktionsteilungsfiktion wie eine abgrenzende Einbettung des Fürstlichen Hausgesetzes in die Verfassung fingiert wird (Art. 3 LV Stammfassung; Art. 3, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13ter LV aktuell) – weshalb an diesen beiden Punkten auch erfahrungsgemäss die Kritiker*innen eines angeblich dort grundgelegten schiefen Dualismus ansetzen. Die Realität eines *Fürstentums* Liechtenstein verlangt indessen nach einer solchen oder einer ähnlichen Fiktion, um das Staatsgebilde auch als Erbmonarchie faktisch lebens- und bewegungsfähig zu machen. Man darf hier auch nicht einen anderen Massstab anlegen, als man anderswo andere Fiktionen in der Verfassung taxiert: Bereits die weitestgehend unhinterfragt hingenommenen Personifikationen *des* Verfassungsgebers (wie *des* Gesetzgebers), aber auch *des* Volkes, *des* Parlaments, *der* Partei und *des* Fürsten – im Gegenteil: gerade hier ist Personifikation noch am ehesten angebracht! – bilden realiter nie und nimmer eine so geschlossene Einheit und Einheitlichkeit, wie es der fingierende und unumstritten nötige Sammelsingular als Begriff glauben machen will. Man kommt verfassungsmässig nicht umhin, jeweils diese in der Wirklichkeit schillernden und vielteiligen Ansammlungen von Atomen verschiedenster Interessen, Überzeugungen, Umstände zu bündeln und gemeinsam als einen Akteur der Verfassung rechts- und handlungsfähig zu machen. Aber auch wenn das Phänomen der Emergenz[36] besagt, dass das Ganze mehr ist als die blosse Summe seiner Teile, also beispielsweise wenn aus der Summe der Staatsbürgerinnen und -bürger verfassungsmässig *das* Volk hervorgeht, versagt sich vice versa logisch der Rückschluss. Was das Volk in einer Abstimmung mit auch noch so hoher Abstimmungsbeteiligung beschliesst, muss nicht zwangsläufig in den Augen eines jeden Staatsbürgers oder einer jeden Staatsbürgerin die beste Lösung sein, gleichwohl repräsentiert das Ergebnis den Gesamtwillen und mithin hat fingiert das Volk entschieden und es bleibt das einheitliche Volk. Das gilt analog für die anderen obersten Staatsorgane und muss somit auch dem Handeln des Landesfürsten, sofern und soweit er

36 Siehe dazu ausführlicher unten II./D. am Ende.

eben funktionell als Staatsoberhaupt agiert und dabei verbindlich handelt, zugestanden werden, auch wenn er in seiner Person an sich zusätzlich stets auch noch weitere Funktionen vereint, die aber diesfalls dahinter zurücktreten.

Die Verfassung von 1921 scheint mir zeitbedingt auch unter einem Einfluss des Denkens von Hans Kelsen (1881–1973), namentlich seiner Reinen Rechtslehre samt dem Stufenbau der Rechtsordnung, zu stehen. Ihr liegt somit auch die umfassende Fiktion einer (so Kelsen) «Grundnorm» nicht fern. Diese bezeichnet nach Kelsen jene unerlässlich-hypothetische[37], «nicht gesetzt[e], sondern nur vorausgesetzt[e]»[38] (also fingierte!) Ursprungsnorm, aus der heraus sich zeitlich und systematisch im Folgenden die gesamte Rechtsordnung entwickelt (hat). Demnach gewissermassen der Urknall derselben, den jedoch niemand, schon gar kein Heutiger je selber gesehen oder wahrgenommen hat. Das ist der praktische Nutzen der Grundnorm, dass sie erübrigt, die heutige Verfassung auf ihre Vorgängerin und diese wiederum auf die ihrige zurückzuführen und dies zurück bis man an einen unhintergehbaren Anfang einer tatsächlichen Urverfassung gelangt. Stattdessen wird fingiert, dass eine Grundnorm einst entstanden sei und «dasjenige, was das historisch erste verfassunggebende Organ als seinen Willen geäußert hat, als Norm zu gelten habe,»[39] sich fortan von ihr her aus der ersten sich darauf stützenden Verfassung auf die zweite übertragen habe. Von dieser wiederum sei es auf die dritte übergegangen usf., wodurch sich derivativ-translativ abhängig die Rechtssetzungsmacht von jener im Dunkel der rechtlichen Urzeit verschwindenden Grundnorm her weitervererbt hat (Kelsen: «Rekurs zu der die Geltung aller Normen begründenden ersten Verfassung»[40]) und bis heute daraus Recht «erzeugt»[41]. Mit anderen Worten: Für die Legitimation der Geltung der heutigen Verfassung genügt es, sich auf die unmittelbar vorangehende zu stützen und sie von ihr herzuleiten, weil sie dadurch in eine Ableitungsreihe tritt, die kraft Fiktion endlich bis auf eine Grundnorm zurückführt.

---

37 Vgl. *Kelsen, Hans*, Reine Rechtslehre. Eine Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik, Leipzig/Wien 1934 [1. Aufl.], S. 66.

38 *Kelsen*, Fn. 37, S. 72, ähnlich S. 66 f.

39 *Kelsen*, Fn. 37, S. 65.

40 *Kelsen*, Fn. 37, S. 72.

41 So die Wortwahl *Kelsens*, Fn. 37, S. 74.

Für die liechtensteinische Verfassungsgeschichte erweist sich diese Sichtweise für einen Rückblick als fruchtbar. Denn mag auch ihre Null*stunde*, die fingierte Grundnorm, denklogisch im geschichtlichen Dunkel liegen, so lässt sich jedenfalls zeitlich nach der Landständischen Verfassung von 1818 und den Verfassungsdiskussionen von 1848/1849 eine Null*stellung* des liechtensteinischen Verfassungsrechts ansetzen auf Freitag, den 26. September 1862, als Fürst und Landstände das vereinbarten, was uns als die Konstitutionelle Verfassung von 1862 bzw. bis dato als konstitutionelle Erbmonarchie mit parlamentarischer Ingredienz überliefert ist. Jenes Datum markiert vielleicht die Geburtsstunde des modernen liechtensteinischen Verfassungsrechts überhaupt, welches alsdann seine Volljährigkeit am 24. Oktober 1921 mit Inkrafttreten der Verfassung von 1921 erreichte, wobei die demokratische Ingredienz hinzukam.

Was insgesamt eine weitere Fiktion berührt, nämlich jene der Identität bzw. Kontinuität der Verfassung. Die Verfassung von 1921 wurde laut Präambel formell als Änderung der Konstitutionellen Verfassung von 1862 erlassen,[42] wenngleich ihr Inhalt, auch trotz manchen Wortgleichlauts mit der Vorgängerin, unbestreitbar umwälzend neu und eine «Totalrevision»[43] war. – «Wie dem auch sei …», scheint die Fiktion der Kontinuität zu entgegnen, «… in der Ableitungsreihe steht die eine nach der anderen Verfassung und es bleibt in der Sache doch insgesamt jeweils beim selben, sich entwickelnden liechtensteinischen Verfassungsrecht.» Das Gleiche gilt für die doch auch weitreichende Verfassungsreform im Jahre 2003.[44] Die antike Philosophie behandelte dieses Problem der Identität übrigens unter einer der Varianten[45] der Aporie vom Schiff des Theseus: Als das Schiff des Helden, das die Athener angeblich an einem Dock jahrhundertelang zur Bewunderung durch die Nachwelt ausstellten, allmählich baufällig wurde, ersetzte man daran im Laufe der Zeit nach und nach alte durch neue Planken, alte durch neue Ruder und alte

42 Siehe oben Fn. 1.

43 *Quaderer-Vogt*, Fn. 20, S. 327.

44 Siehe LGBl. 2003 Nr. 186; siehe auch oben Fn. 3 m. N.

45 Dazu siehe *Schädler, Emanuel*, Rechtsrezeption, oder: Reparaturen am Schiff des Theseus, 160 im Quadrat. Wissenschaftsmagazin des Liechtenstein-Instituts und der Universität Liechtenstein, 2020, S. 12.

durch neue Masten.[46] So stellte sich die Frage: War das am Ende noch das Schiff des Theseus oder eine im Laufe der Zeit durch die Auswechslungen entstandene neue Galeere? Worüber sich alsdann die attischen Philosophen stritten. Die liechtensteinischen Verfassungshistoriker haben es insofern einfacher, als die Fiktion der Identität bzw. Kontinuität der Verfassung ihnen diese Frage bereits vorwegnehmend beantwortet: Auch wenn sich das Firmament (das späte 19. Jahrhundert, das 20. Jahrhundert und das frühe 21. Jahrhundert) geändert hat, bleibt es darunter in der Sache bei *einer* sich entwickelnden liechtensteinischen Verfassung, geboren am 26. September 1862, erwachsen geworden am 24. Oktober 1921, verehelicht mit neuen Rechten und Pflichten am 15. September 2003.

Eine weitere tragende Fiktion der Verfassung muss noch angesprochen werden: die Einvernehmensfiktion. Sie ist in gewissem Masse komplementär zu den eingangs erwähnten Doppelungsfiktionen der Staatsgewalt, des Landesfürsten usw. Denn bei solchen Doppelungen könnte es in der Realität ja durchaus einmal der Fall sein, dass sich die Staatsgewalten gegenseitig blockieren, zum Beispiel die fürstliche Sanktion (Art. 9 LV aktuell und Stammfassung) oder die ministerielle Gegenzeichnung (Art. 65 Abs. 1 zweiter Satz LV aktuell und Stammfassung) verweigert wird und eine Patt-Situation unter den obersten Staatsorganen entsteht, die sich bei Verhärtung der Fronten dauerhaft lähmend für den Staat auswirken und sich zur Staatskrise auswachsen könnte. Dessen ungeachtet geht die Verfassung konsequent von der Einvernehmensfiktion aus: Es wird im Einvernehmen mit gutem Willen und ehrlicher Gesinnung letztlich immer, immer, immer irgendwie als Erfolg ein Konsens erzielt werden (können und müssen) unter all den beteiligten Akteuren, ohne dass es – und diese Systemimmanenz ist entscheidend! – eines weiteren Akteurs ausserhalb des Systems bedürfte (wie ein internationales Gericht als deus ex machina) und ohne dass innerhalb des Systems, abgesehen von der Funktionenteilung, ein Staatsorgan als primus inter pares[47]

---

46 *Windelband, Wilhelm,* Einleitung in die Philosophie, Tübingen 1914, S. 51 f.; siehe (eingehend argumentativ) *Rosenberg, Jay F.*, Philosophieren. Ein Handbuch für Anfänger, 5. Aufl., Frankfurt am Main 2006, S. 64–77.

47 Daher de iure klar falsch, aber auch im von ihm angeblich diagnostizierten Schreckensszenario eines «Staatsgerichtshof[es] als wahrer Souverän» de facto äusserst fragwürdig und überzeichnet, *Khol, Andreas*, Verfassungsrecht durch Richterspruch. Vom Dualismus zum Trialismus. Essay zu grundlegenden rechtspolitischen Entwicklungen im Fürstentum Liechtenstein (abgeschlossen am 25. Mai [sic!] 2018),

urteilen könnte. Indem die Verfassung dieses Ergebnis so fingiert und die beschriebene Patt-Situation überhaupt ausserhalb des verfassungsmässig Denkmöglichen stellt, zwingt sie mangels einer verfassungsmässigen Lösung die Akteure in der Wirklichkeit bei ihrem Vorgehen zum Einvernehmen und zur Konsensfindung, wie anstrengend und langwierig der Weg zum endgültigen Kompromiss auch immer sein mag.[48] Um in diesem Zusammenhang noch ein anderes bekanntes philosophisches Gedankenexperiment zu bemühen, das in vielen Varianten und Abwandlungen kursiert: Buridans Esel.[49] Dieser steht durstig vor zwei Eimern randvoll mit Wasser, beide in gleicher Entfernung, beide exakt gleich geformt, beide exakt gleichviel Wasser enthaltend – und er verdurstet schliesslich, weil er zwischen den beiden exakt gleichen Varianten keine Wahl treffen kann, sprich blockiert ist, weil infolge exakter Gleichheit auch nicht eine Kleinigkeit den Ausschlag für den einen oder den anderen Eimer geben würde. Diese Schreckensvorstellung räumt die Verfassung mit der Einvernehmensfiktion quasi als theoretisch systemunmöglich von vornherein aus. In der Realität wird letztlich immer zumindest eine Kleinigkeit, und sei es auch nur eine hauchdünne und winzig kleine, de facto den Ausschlag für eine Variante geben können, was die Verfassung de iure berechtigt, kurzerhand von einer Einvernehmensfiktion auszugehen, als seien alle Spannungen von vornherein dadurch bereits aufgelöst. Die Verfassung zieht diese Fiktion denn auch gleichsam als ein Leitmotiv durch den gesamten Verfassungstext, beispielsweise in Art. 38 zweiter Satz LV im Verhältnis zwischen Staat und Kirche[50].

---

https://100jahre.li/fachbeitraege/verfassungsrecht-durch-richterspruch/ (abgerufen am 12.3.2021): «Volk und Fürst sind beide dem positiven, gesatzten Recht und der nachprüfenden Kontrolle des Staatsgerichtshofs unterworfen. Der Staatsgerichtshof steht darüber: er allein schöpft die naturrechtlich, also politisch begründeten, über der Verfassung stehenden Überverfassungsrechte und misst alles andere daran.»

48 Dazu ein Ausspruch Otto von Bismarcks (zitiert nach *Loening, Edgar*, Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches. Sechs Vorträge, 2. Aufl., Leipzig 1906, S. 81 m. w. H.): «Wer das Ansehen der Kompromisse nicht ehrt, der ist für eine konstitutionelle Verfassung überhaupt nicht reif. Denn das Verfassungsleben besteht aus einer Reihe von Kompromissen.»

49 Siehe beispielsweise konzis *Arnim Regenbogen / Uwe Meyer* (Hrsg.), Wörterbuch der philosophischen Begriffe, Hamburg 1998, s. v. Buridans Esel, S. 118 f.

50 Siehe *Schädler, Emanuel*, Die Kirchengebäude in Liechtenstein zwischen kanonischem und staatlichem Recht. Geschichte, Rechtslage, Perspektiven, Beiträge Liechtenstein-Institut 46, Bendern 2020, S. 56 f.

Viele weitere Fiktionen wären noch zu nennen. In der Verfassung herrscht zum Beispiel auch eine Fiktion der Gerichtsinstanzenproportionalität: Je mehr Gerichtsinstanzen vorgesehen werden, desto mehr verbürgt dies angeblich die Richtigkeit der Urteile, wobei eine solche bei drei ordentlichen Instanzen plus einer ausserordentlichen Instanz als erreicht gilt. Oder die Fiktion der politischen Bürgerschaft: Die Verfassung, diesbezüglich weiter konkretisiert im Volksrechtegesetz,[51] fingiert durchweg politisch interessierte und engagierte Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die alle ihre politischen Pflichten (werden sie heute nicht vielmehr als blosse politische *Obliegenheiten* wahrgenommen?) stets freudig erfüllen; apolitische Menschen fallen stillschweigend durchs Erfassungsraster oder sind theoretisch inexistent.

Wie die Ausführungen belegt haben, wimmelt es in der Verfassung von grösseren und kleineren Fiktionen, die mitunter Zugeständnisse an die Praxis sind, mitunter aber auch die komplexe staatliche Realität reduzieren und organisieren. Wohlgemerkt: Fiktionen sind demnach ein Instrument (wie auch zum Beispiel der Vertrag) und es wäre müssig, über ihren guten oder bösen Charakter zu streiten (der Vertrag als Konstrukt an sich ist weder schlecht noch gut), vielmehr muss die Frage darauf zielen, ob eine Fiktion am richtigen Ort in richtiger Weise eingesetzt und insofern berechtigt ist. Hierzu muss man sich ihrer aber erst einmal bewusst werden, was einem im Einzelfall gar nicht immer ganz einfach fällt.

C. Dritte Meditation: Verfassungsgenerativität

Alphonse Karr, Reise um meinen Garten, 1845/1851:

> «Fragen Sie den ersten Passanten, vorausgesetzt er ist aus der Gegend: Wem *gehört* diese große Akazie? Er wird Ihnen ohne zu zögern antworten: ‹Diese Akazie gehört Monsieur Stephen.› Tatsächlich habe ich gut abgefasste *Verträge*, die bezeugen, dass diese Akazie mir gehört. Ist das nicht ein grausamer Sarkasmus? Dieser

51 Siehe dazu Art. 4 («Wahl- und Stimmpflicht, Entschuldigungsgründe») im Gesetz vom 31. August 1922 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, LGBl. 1922 Nr. 28 Stammfassung.

> Baum ist mehr als hundert Jahre alt, und er hat die ganze Kraft seiner Jugend bewahrt; ich dagegen bin sechsunddreißig Jahre alt, […] [u]nd ich sage mir, dieser Baum gehört mir!, und noch zehn *Generationen* werden in seinem Schatten zur Welt kommen und sterben, und ich behaupte, dieser Baum gehört mir. Und ich kann jenes Nest, das ein Vogel auf einen seiner höchsten Zweige gesetzt hat, weder erreichen noch sehen, und ich behaupte, dieser Baum gehört mir; und ich kann nicht eine seiner Blüten pflücken, und ich behaupte, dieser Baum gehört mir. Mir! Jedes der Dinge, die ich die meinen nenne, wird mich *überdauern*; jeder einzelne meiner Gamaschenknöpfe ist dazu bestimmt, mich lange zu überleben.»[52]

Wie diese Bemerkung aus einem Brief-Roman des französischen Schriftstellers Alphonse Karr (1808–1890) zeigt, steht die juristische Dogmatik vor der Herausforderung, die schier unerschöpfliche Vielfalt aller möglichen menschlichen Lebenssachverhalte mittels ihrer Rechtsfiguren und -grundsätze vereinheitlichend zu erfassen. Zu diesen zählen auch, was uns infolge ihrer tiefen Verankerung in unserem Alltag und unseren herrschenden Rechtsvorstellungen kaum mehr bewusst ist, die drei im Text sinngemäss angesprochenen derartigen juristischen Konstruktionen des Eigentums, der Rechtspersönlichkeit und des Vertrages. Sie alle sind nicht nur seit Anbeginn allen Rechts wesentliche Denkkategorien gewesen sowie geblieben und haben namentlich durch das römische Recht eine die Jahrtausende überdauernde Festigung erfahren und Wirkungsmacht entfaltet.[53] Vielmehr scheinen sie von so rechtsgrundlegender Art zu sein, dass sie die besagte Erfassung der vielfältigen menschlichen Lebenssachverhalte nahezu grenzenlos erlauben. Davon zeugen – dies nur ein negatives Beispiel von vielen – beispielsweise die vernunftrechtlichen Bemühungen, die Sklaverei (Rechtspersönlichkeit des Sklaven? Sklave als Eigentum seines Herren?) dogmatisch mittels eines Unterwerfungsvertrages zu deuten und dadurch, nicht ohne Unbehagen, in gewis-

52 *Karr, Alphonse*, Reise um meinen Garten. Ein Roman in Briefen [Originaltitel: «Voyage autour de mon Jardin», 1845/1851, übersetzt von Caroline Vollmann], Berlin 2020, S. 72 f. [Brief VII], Hervorhebungen E. S.

53 Siehe statt vieler *Wesel, Uwe*, Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zur Gegenwart, 3. Aufl., München 2006, vor allem Rn. 12, 25, 33, 58, 63, 74, 143 sowie passim.

sem Masse zu rechtfertigen.[54] Stösst eine solch flexible Dogmatik überhaupt je an Grenzen? Und stimmt es wirklich: «Jeder beliebige Inhalt kann Recht sein»[55] (Hans Kelsen)? Wie dem auch sei – auf jeden Fall zeigt eine jede Rechtsordnung namentlich in ihrer Verfassung als Grundgesetz ihren eigentümlichen Charakter entscheidend dadurch, wo genau sie aus triftigen Gründen angesichts des Eigentums, der Rechtspersönlichkeit und des Vertrages ihre Grenzen zieht (oder eben nicht) und sie ziehen will (oder eben gerade nicht).

Das betrifft so auch unsere Verfassung, wobei sie sich als Verfassung einem aus rechtlicher Sicht ganz schwierigen Problem stellen muss: der *Generativität*. «Damit ist das Bemühen gemeint, etwas an andere Generationen weiterzugeben und zum ‹großen Ganzen› beizutragen»[56], welches vorliegend der Staat Liechtenstein und sein Fortbestand und Gedeihen und seine Zukunft darstellt («zum dauernden Wohle des Ganzen und aller seiner Teile», so Fürst Johann II. im Schreiben vom 2. Oktober 1921 im Anhang der Verfassung). Inwiefern aber findet das Anliegen der Generativität in unserer Verfassung eine besondere Ausprägung? Nun, wenn in der Konzeption der liechtensteinischen Verfassung der Staatsgerichtshof als deren Hüter dient, dann kann man den Fürsten als Staatsoberhaupt und zugleich Regierer des Fürstenhauses Liechtenstein in eben dieser Doppelfunktion in vergleichbarem Sinne als den Wahrer der Generativität bezeichnen. Fürst Hans-Adam II. erinnert ausdrücklich daran, wenn er schreibt: «Im Fürstentum Liechtenstein war es durch die jeweilige gute und enge Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Generationen des Fürstenhauses möglich, eine langfristige Politik über Generationen hinweg zu verfolgen, zum Wohl von Staat und Volk.»[57] In unserer konstitutionellen Erbmonarchie verknüpft und

54 Vgl. *Hofer, Sibylle*, Leitfaden der Rechtsgeschichte. Quellen und Grundzüge der Rechtsordnung, Wien / Köln / Weimar 2019, Rn. 239.

55 *Kelsen*, Fn. 37, S. 63.

56 *Schnabel, Ulrich*, Die Kraft der großen Sache, Die Zeit, 27. Dezember 2018, S. 35 f., S. 36.

57 *Liechtenstein, Fürst Hans-Adam II. von*, Der Staat im dritten Jahrtausend, Triesen 2010, S. 123. Ebenso betonten Fürst Hans-Adam II. und Erbprinz Alois im Jahr 2003 in der Broschüre der Abstimmungsinformationen zu den Initiativbegehren auf Abänderung der Landesverfassung (Volksabstimmung vom 14./16. März 2003) den Generativitätsaspekt zugunsten ihres Vorschlages: «auf Generationen hinaus», «für zukünftige Generationen».

bereichert der Landesfürst eo ipso, weil in seinen «landesfürstliche[n] Rechten unzertrennlich» (Art. 13 Abs. 1 LV Stammfassung, Art. 13 LV aktuell), durch seine dauerhafte Personalunion als Staatsoberhaupt sowie Regierer des Fürstenhauses, und dies ganz im Gegensatz zu den übrigen (demgegenüber bloss zeitweilig bestellten) obersten Staatsorganen, die Verfassung um ein Element der Generativität. Wohlverstanden: Damit ist noch nichts über die Werte gesagt, die im Sinne der Generativität vertreten oder weitergereicht werden sollen. Hier entzweien sich die Geister erfahrungsgemäss, insbesondere zwischen konservativen und progressiven Köpfen, und in gewissem Masse gehört es wohl auch zur Generativität, dass sie sich im Spannungsfeld zwischen Hergebrachtem und Neuem zu bewegen hat und immer wieder aufs Neue erprobt, verteidigt, diskutiert werden muss. Bezeichnenderweise sind für die zitierte Verfassungsbestimmung (Art. 13 LV), wo die Generativitätsfunktion des Landesfürsten vielleicht am klarsten zum Ausdruck kommt, die Rechtswirkungen umstritten,[58] was nur erneut belegt, dass die juristische Erfassung von Generativität schwerfällt.

Vielleicht liesse sich aus der Not der Generativitäts-Perspektive für Liechtenstein aber gerade eine Tugend machen, indem in der Verfassung jene Grauzonen des herkömmlichen Verständnisses von Eigentum, Rechtspersönlichkeit und Vertrag positiv genutzt und weitere Aspekte der Generativität (in der Sprache der Verfassung formuliert:) «verankert»[59] werden. In diesem Sinne soll im Folgenden ein kleines Plädoyer für eine sozusagen «verfassungsgerecht angepasste Un-Dogmatik» in dreierlei Hinsicht abgegeben werden:

(1) Eigentum. Natürlich schützt die Verfassung getreu der Formel «Freiheit und Eigentum»[60] mittels Gesetzesvorbehalts sowie grundrechtlich

58 Vgl. *Bussjäger, Peter*, Art. 13 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, Bendern 2016, verfassung.li (Stand: 10. September 2015, zuletzt abgerufen am: 25.2.2021), Rn. 39 (m. w. H. auf Schriften Gerard Batliners), Rn. 46 f. und Rn. 49.

59 Zu diesem Verb als wohlüberlegte Formulierung in Art. 2 zweiter Teilsatz LV siehe *Batliner*, Einführung Fn. 10, S. 42 f.

60 Siehe zum Ganzen *Beck, Cyrus*, Der Vorbehalt des Gesetzes der liechtensteinischen konstitutionellen Verfassung von 1862 und die Rechtsetzungspraxis im Lichte der Formel «Freiheit und Eigentum»[!], Triesenberg 2015.

die Freiheit und das Eigentum ihrer Bürgerinnen[61] und Bürger. Könnte sie nicht desgleichen das künftige «Eigentum» – dies in solchem Zusammenhang schon das falsche Wort – beziehungsweise die Anwartschaft («zunächst nur die rein tatsächliche Aussicht auf einen künftigen Rechtserwerb»[62]) künftiger Generationen auf saubere Luft, gesunden Boden, reichhaltige Pflanzen- und Tierwelt festschreiben?[63] Könnte sie dies dadurch nicht zu einem Anwartschafts*recht* erheben («erlangt der Erwerber mit Abschluss einer bindenden Einigung bereits ein [solches Anwartschaftsrecht] auf den Erwerb der Sache»[64])? Dieses wäre «zwar noch nicht das Vollrecht Eigentum […] selbst, wird aber als subjektives Recht wie das Eigentum behandelt[.]»[65] (Also eine Fiktion!) In der heutigen Zeit, da die Nachhaltigkeit, worunter sich die Generativität einreihen lässt, zum bestimmenden Prinzip wird, täte eine derartige Erweiterung durchaus not. Denn die Verfassung ist in der Formulierung der Staatsaufgaben unverkennbar das Kind ihrer Zeit und Verhältnisse, nämlich des frühen 20. Jahrhunderts in Liechtenstein.[66] Der Staat «sorgt für» – wieder ein opakes Verb wie «verankern»: obliegt (Anwartschaft) es ihm oder ist er gar dazu verpflichtet (Anwartschafts*recht*)? – also jedenfalls sorgt er «für den Schutz der religiösen, sittlichen und wirtschaftlichen Interessen des Volkes» (Art. 14 zweiter Satz LV Stammfassung und aktuell). Die kirchlich-katholische Prägung, die ländlichen Sitten und ihre Verwurzelung, die aufblühende Wirtschaft in Gestalt von Industrie, Handel, Gewerbe klingen hier ebenso an, wie der kollektive Singular «das Volk» (heute eher: die Bevölkerung, die Staatsbürgerinnen und

---

61 Verfassungsgesetz vom 17. Dezember 1970 betreffend die authentische Interpretation des Begriffes «Landesangehörige», LGBl. 1971 Nr. 22: «[…] ohne Unterschied des Geschlechts […].» Art. 31 Abs. 2 LV (geändert bzw. ergänzt durch LGBl. 1992 [!] Nr. 81): «Mann und Frau sind gleichberechtigt.»

62 *Klaus Weber* (Hrsg.), Creifelds Rechtswörterbuch, 17. Aufl., München 2002, s. v. Anwartschaft, S. 78.

63 Siehe zu einem jüngsten Entscheid des Bundesverfassungsgerichts vom 24.3.2021 betreffend Schutzpflichten gegenüber künftigen Generationen im Umweltschutz https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html (abgerufen am 7.7.2021).

64 *Weber* (Hrsg.), Fn. 62, s. v. Anwartschaftsrecht [S. 78 f.], S. 78.

65 *Weber* (Hrsg.), Fn. 62, s. v. Anwartschaftsrecht [S. 78 f.], S. 78.

66 Man vergleiche demgegenüber zum Beispiel die Art. 73 ff. der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) in gegenwärtigem Stand, wo sich «Nachhaltigkeit», «Umweltschutz» und «Tierschutz» explizit finden.

Staatsbürger) inzwischen etwas altbacken anmutet. Was fehlt, sind Natur und Umwelt, hinsichtlich derer das Bewusstsein ihrer Schutzbedürftigkeit und -würdigkeit erst seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sich allmählich eingestellt hat. (Georg Malin berichtet aus seiner Zeit als Abgeordneter in den Jahren 1966 bis 1974 von einer Episode, als im Landtag sein Eintreten für Umweltschutz sinngemäss damit abgekanzelt worden sei, derartige Fremd- und Modewörter seien in der ernsthaften Politik unangebracht.) Natur und Umwelt zählen aber heute unbestrittenermassen zu den wichtigen «Interessen des Volkes», sodass eine Ergänzung von Art. 14 LV, am Ende deutlich nachgestellt und solch späteren Nachschub keineswegs verhehlend, sinnvoll ist. Ein Formulierungsvorschlag: «[…] sorgt der Staat […] für den Schutz der religiösen, sittlichen und wirtschaftlichen Interessen des Volkes [neu mit dem Zusatz:] *in einer gesund erhaltenen Natur und Umwelt*.»

(2) Rechtspersönlichkeit. Nur wer Rechtspersönlichkeit innehat, kann Träger von Rechten und Pflichten sein und in diesem Sinne zum handelnden Subjekt der Rechtsordnung werden. Handeln bedeutet im Bedarfsfall auch die Rechtsverfolgung vor Gericht, wie sie dem rechtsunterworfenen Individuum der liechtensteinischen Rechtsordnung kraft der Verfassung von 1921 mit ihren Grundrechten als subjektiven öffentlichrechtlichen Ansprüchen bis vor den Staatsgerichtshof eröffnet ist. Ohne eine solche oder vergleichbare Justiziabilität von Rechten bleibt ein vermeintliches Rechtssubjekt in Tat und Wahrheit blosses Objekt und passiv, rechtlich zum Hinnehmen und Erleiden buchstäblich verurteilt. Gestände man daher der Natur und Umwelt im vorgeschlagenen Sinne eine verfassungsmässige Verankerung zu, bedürfte es folglich auch einer Art der Anerkennung ihrer «Rechtspersönlichkeit» – auch dies in solchem Zusammenhang wiederum das falsche Wort – beziehungsweise eine Gewährleistung einer Interessenwahrnehmung und vertretung und eines diesbezüglichen Rechtsschutzes, wo immer nötig. Aber wo (bei den Grundrechten als Recht der Flora und Fauna?) und wie (ein öffentlicher Umweltanwalt im Gesetzgebungsverfahren?) soll man das in der Verfassung einbauen? Die Frage, in diesen Worten gestellt (Stichwort «framing effect»[67]), leitet fehl,

67 Auf Deutsch der sogenannte Rahmungseffekt, der besagt, «dass die Formulierung einen Einfluss auf die Reaktion hat […]. Die Formulierung einer Sache gibt uns

weil sie eine verzwickte, langwierige und aufwendige Aufgabe suggeriert. Vielleicht würde es aber mit der kleinen oben genannten Ergänzung von Art. 14 LV um sieben Wörter schon sein Bewenden haben. Denn das öffentliche Recht kennt auf Stufe der Gesetze und begleitenden Verordnungen bereits de lege lata etliche (teils justiziable) Rechtsschutzmassnahmen[68] und Zugeständnisse[69]. Anders ausgedrückt: In erster Linie müsste der Verfassungsgeber den Gesetzgeber, nachdem dieser ohnehin schon vorauseilend dem Zeitgeist folgend tätig geworden ist, nun auch formell mit der weiteren Ausgestaltung des Schutzes von Natur und Umwelt beauftragen. Es ginge also nunmehr vor allem um ein entsprechendes ausdrückliches Bekenntnis des Verfassungsgebers zum Schutz von Natur und Umwelt. Diese Lage ist keineswegs ungewöhnlich, wenn wir als Vergleichsfall die Menschenwürde heranziehen: Sie ist seit 2005 von der Verfassung in unterschiedlichen Ausprägungen in Art. 27bis und Art. 27ter LV grundrechtlich garantiert, während sie zuvor bereits, ihrer Zeit weit voraus, seit 1812 in nuce im rezipierten vernunftrechtlich-aufklärerischen § 16 FL-ABGB[70] im geltenden liechtensteinischen Recht auf Gesetzesstufe angelegt gewesen war.

---

einen Rahmen vor, und dieser Rahmen wird von den meisten als gegeben akzeptiert, d. h., wir bleiben innerhalb dieses Rahmens und denken nicht, diesen Rahmen zu erweitern oder sogar zu wechseln.» (*Pfister, Jonas*, Kritisches Denken, Stuttgart 2020, S. 132 m. w. H.).

68 Zum Beispiel das Gesetz vom 5. Dezember 2013 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), LGBl. 2014 Nr. 19 LR 814.03, mit einem Verbandsbeschwerderecht.

69 Zum Beispiel Art. 20a Abs. 1 und 2 Sachenrecht (SR) vom 31. Dezember 1922 LGBl. 1923 Nr. 4 LR 214.0 [«Tiere sind keine Sachen. // Soweit für Tiere keine besonderen Regelungen bestehen, gelten für sie die auf Sachen anwendbaren Vorschriften.»] in Verbindung mit dem Tierschutzgesetz (TSchG) vom 23. September 2010, LGBl. 2010 Nr. 333 LR 455.0, samt Tierschutzverordnung (TSchV) vom 14. Dezember 2010, LGBl. 2010 Nr. 425 LR 455.01. – Aktuell dazu der tierethische Beitrag von *Korsgaard, Christine M.*, Dürfen wir andere Tiere benutzen? [übersetzt von Michael Adrian], Die Zeit, 11. März 2021, S. 47, in Auseinandersetzung mit dem Kant'schen Selbstzweck des Menschen und dessen Ausdehnung auch auf Tiere.

70 § 16 [Liechtensteinisches] Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch [ABGB] vom 1. Juni 1811, ASW, LR 210.0, unter «Angeborene Rechte»: «Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Sklaverei oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht wird in diesen Ländern nicht gestattet.» Siehe zum Ganzen *Berger, Elisabeth*, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB, 2. Aufl., Rechtsgeschichte und Rechtsgeschehen 14, Wien / Berlin 2011, S. 23 sowie passim.

Denkbar ist auch, wenn es der Ausdrücklichkeit halber von Vorteil wäre, im III. Hauptstück der Verfassung zu den Staatsaufgaben eine eigene Bestimmung zum Schutz von Natur und Umwelt einzufügen, anstatt sie dort dem einleitenden Art. 14 LV in wenigen Worten anzuhängen. In der Sache bliebe es sich gleich und diente nur der Deutlichkeit: Natur und Umwelt erhielten, gleich einer Art von Rechtspersönlichkeit, verfassungsmässig eine Grundlage für gesetzliche «Persönlichkeitsrechte», um die sich der Gesetzgeber folglich verbindlich zu bemühen hätte. So ganz abwegig ist der Gedanke übrigens auch aus Sicht der Rechtsgeschichte nicht, gab es doch im Laufe der Zeit Rechtsordnungen wie die mittelalterlich-kanonische, wo durchaus Tiere oder Pflanzen, zum Beispiel ein Baum, der bei seiner Fällung einen Passanten erschlug,[71] in einem Gerichtsverfahren als rechts- und handlungsfähig bzw. partei- und prozessfähig angeklagt und verurteilt worden sind (obschon sich die Überlieferung nicht näher zur Urteilsvollstreckung äussert).

(3) Vertrag. Das vorliegend geführte Plädoyer mündet schliesslich auch in ein partiell gewandeltes Verständnis dessen, was eine Verfassung ist. Eine Verfassung ist juristisch betrachtet natürlich eben genau das, eine Verfassung. Aber wie wäre es, sie im Lichte der Generativität für einmal (zumindest: auch) als eine Art Generationenvertrag (vielleicht differenzierend benannt als «Generationenpakt»?) anzusehen? Wobei die Paktpartner einerseits der Verfassungsgeber und andererseits all jene (auch künftigen, ungeborenen) Generationen wären, welche unter dem Regime der betreffenden Verfassung zu leben haben (werden).

Wie Gerard Batliner gezeigt hat,[72] war bereits die Konstitutionelle Verfassung von 1862 ungewöhnlicherweise vom «Paktgedanke[n]»[73] zwischen Fürst und Ständen bzw. Landtag bzw. Volk getragen und erwähnte dieses Element des Vertrages und der Vereinbarung an verschiedenen Stellen. Mit leichter Verschiebung bei den Paktparteien, das heisst mit deren Öffnung auf die Zukunft hin, gelangt man zu einem Verfassungsverständnis, das der Sichtweise der Generativität besser gerecht

71 *Schmoeckel, Mathias*, Auf der Suche nach der verlorenen Ordnung. 2000 Jahre Recht in Europa. Ein Überblick, Köln / Weimar / Wien 2005, S. 102.
72 Siehe *Batliner*, Schichten Fn. 1, S. 286 f., vgl. S. 290 und S. 292.
73 *Batliner*, Schichten Fn. 1, S. 287; vgl. *Batliner*, Einführung Fn. 10, S. 23 und S. 33 f.

wird, ohne dabei der Verfassung etwas völlig Systemfremdes aufzupfropfen oder abzulesen. Die Verfassung wird so zu einem Instrument des Dialoges zwischen den Generationen, das nicht nur die Gegenwart mit ihren Anliegen abbildet, sondern auch Wertvorstellungen für die Zukunft entwirft und konserviert. Dazu passt eine Passage aus Papst Johannes Pauls II. Enzyklika «Centesimus annus» – damals also auch anlässlich eines Jubiläums von einhundert Jahren erlassen – vom 1. Mai 1991, welche ebenso gut als Eingangszitat der vorliegenden Meditation hätte verwendet werden können, hier aber nun am anderen Ende des Gedankenganges am Schluss stehen soll: «Der Mensch ist nämlich so beschaffen, daß er vor allem die Wahrheit sucht und sich bemüht, sie durch ein angemessenes Leben zu erfüllen und sie in einem *dauernden Dialog mit den vergangenen und den künftigen Zeiten* tiefer zu erfassen.»[74]

D. Vierte Meditation: Verfassungsentwicklung, -geist und -prinzipien

Wilhelm Wundt, Völkerpsychologie, 1918:

> «Aus praktischen Gründen sieht sich nämlich im allgemeinen die Rechtswissenschaft vermöge ihrer systematischen Tendenz veranlaßt, den Zustand einer Rechtsordnung, so wie er uns auf dem Höhepunkt ihrer *Entwicklung* entgegentritt, als einen einheitlich gegebenen aufzufassen und über die Art, wie er geworden ist, verhältnismäßig kurz hinwegzusehen, indem dabei die Voraussetzung obwaltet, die zuletzt erreichte Stufe sei als die endgültige von Anfang an mindestens im Keim schon vorhanden gewesen. […] Für die tatsächliche Entwicklung selbst kommt es aber doch weniger darauf an, den *äußeren Einflüssen* nachzugehen, die dabei mitgewirkt haben, als darauf, wie infolge des verschiedenen ‹*Geistes*›,

74 *Johannes Paul II.*, Enzyklika «Centesimus annus», 1. Mai 1991, [Ziff. 49], in: Hünermann / Denzinger (Hrsg.), Enchiridion symbolorum, definitionum et declarationum de rebus fidei et morum. Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen, lateinisch-deutsch, 45. Aufl., Freiburg im Breisgau / Basel / Wien 2017, Rz. 4900–4914, Rz. 4913, Hervorhebung E. S.

> der jedesmal die Rechtsordnung beseelte, diese eine abweichende gewesen ist, so daß auch die *Prinzipien*, auf die sie jeweils zurückführt, wesentlich voneinander abweichen.»[75]

Der Psychologiepionier und Philosoph Wilhelm Wundt (1832–1920) spricht hier wörtlich von der «Entwicklung» einer Rechtsordnung, womit er sinngemäss aber auch die Frage nach deren «Fortschritt» aufwirft. Die beiden Begriffe «Verfassungsentwicklung» und «Verfassungsfortschritt» sind auseinanderzuhalten, weil sie Unterschiedliches bezeichnen. Wenn eine Verfassung sich entwickelt, so verändert sie sich im Laufe der Zeit; dies lässt sich neutral konstatieren: So war es und so ist es nun. Wenn eine Verfassung hingegen Fortschritte macht, so impliziert dies, dass sie «von dem Einfacheren und Minderwertigen zu dem Komplizierteren und Höherwertigen»[76] «fort»-«schreitet»; darin liegt ein vergleichendes Bewerten, das einen Wert oder ein Ziel zumindest impliziert, angesichts dessen der Vergleich vorgenommen wird. Damit weitet sich gegenüber dem blossen Konstatieren einer Entwicklung das Feld ungemein: So sollte es sein (Fortschritt), so sollte es nicht sein (Stillstand oder gar Rückschritt). Denn auf dem Feld der Meinungen gilt «quot homines tot sententiae» (wie viele Menschen, so viele Meinungen [gibt es]). Dennoch: Wer die Verfassungsentwicklung kennt, vermag sich eine fundiertere Bewertung über den Verfassungsfortschritt zu bilden und diese argumentativ besser zu stützen. Und um die Verfassungsentwicklung zu verstehen, bedarf es – wie das Einleitungszitat formuliert – der genaueren Betrachtung von dreierlei, quasi in einer abstrakter werdenden Kaskade: zunächst ein wenig der äusseren Einflüsse, sodann in fliessendem Übergang des daraus erwachsenden Verfassungsgeists und endlich der einzelnen prägenden Verfassungsprinzipien.[77]

Die äusseren Umstände, die die Verfassungsentstehung begleiten und beeinflussen, bilden in ihrer Gesamtheit einen «historischen Hinter-

---

75 *Wundt, Wilhelm*, Völkerpsychologie. Eine Untersuchung der Entwicklungsgesetze von Sprache, Mythus und Sitte, Neunter Band: Das Recht, Leipzig 1918, S. 455 f., Hervorhebungen E. S.

76 *Windelband,* Fn. 46, S. 171.

77 Zum vorangehenden Absatz hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Entwicklung und Fortschritt *Windelband*, Fn. 46, S. 171.

grund»[78], vor welchem sie wie vor einer Kulisse steht. Für die Verfassung von 1921 ist dieser historische Hintergrund, soweit es die überlieferten Quellen gestatten, sehr gut ausgeleuchtet.[79] Der weiterführende Gedanke ist nun, sozusagen das verfassungsmässige Leib-Seele- oder Körper-Geist-Problem eröffnend,[80] dass aus all diesen Umständen heraus der erlassenen Verfassung gewissermassen ein Verfassungsgeist eingehaucht wird, der den Leib/Körper der Verfassungsurkunde bzw. des Verfassungstextes gewissermassen beseelt. Das ist unserer Verfassung keineswegs fremd oder allzu blumig formuliert, spricht sie doch selbst am Ende von «dem Geiste dieses Grundgesetzes» (Art. 113 zweiter Teilsatz LV Stammfassung; Art. 114 zweiter Teilsatz LV aktuell).[81] Aufgefordert, diesen Geist bzw. seine Elemente genauer zu bezeichnen, wird man allerdings in längeres Grübeln verfallen, da man eine Auflistung dessen, woraus er hervorgeht bzw. was sich darunter alles fassen lässt, sowohl in der Verfassung selbst als auch anderswo in der zugehörigen oder überhaupt in der juristischen Literatur vergeblich sucht. Hinzu kommt, dass auch bei längerem angestrengtem Nachdenken darüber zu befürchten ist, eines der Elemente dieses Geistes zu übersehen und bei der Auflistung unvollständig zu bleiben.

Hilfe bietet ein klassisches Werk, nämlich das 1748 erschienene Buch «Vom Geist der Gesetze» (durchaus auch auf Verfassungen als Grundgesetze anwendbar) aus der Feder von Charles-Louis de Secondat, Baron de la Brède et de Montesquieu (1689–1755), in Kapitel I,3 mit der Überschrift «Über die positiven Gesetze». Dort[82] erstellt Montes-

78 So bereits 1993 *Quaderer, Rupert*, Der historische Hintergrund [!] der Verfassungsdiskussion von 1921, in: Batliner (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation, LPS 21, Vaduz 1994, S. 105–140.

79 Siehe *Quaderer-Vogt, Rupert*, Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926, 3 Bände, Vaduz/Zürich 2014, besonders Band 2.

80 Siehe statt vieler und konzise *Regenbogen/Meyer* (Hrsg.), Fn. 49, s. v. Leib-Seele-Problem, S. 377 f.

81 Auch verschiedene Kommentierungen von verfassung.li greifen ab und an argumentativ auf den Geist der Verfassung zurück, vgl. dazu *Bussjäger, Peter*, Einführende Bemerkungen zur liechtensteinischen Verfassung, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, Bendern 2016, verfassung.li (Stand: 22. Februar 2016, zuletzt abgerufen am: 8.3.2021), Rn. 56 und Rn. 60.

82 Zum Beispiel in der Ausgabe *Montesquieu, Charles-Louis de Secondat, Baron de la Brède et de*, Vom Geist der Gesetze [1748] [Auswahl, Übersetzung und Einleitung von Kurt Weigand], Stuttgart 2006, S. 104.

quieu eine Checkliste des historischen Hintergrundes und erklärt: «[…] all diese Bezüge […] zusammen bilden das, was man den *Geist der Gesetze* heißt. […] Dieser Geist steckt in den verschiedenartigen Bezügen, in denen die Gesetze zu den verschiedensten Dingen stehen können.»[83] (Beim Leib-Seele-Problem verträte Montesquieu demzufolge eine monistische Position in der Art eines psychophysischen Parallelismus: Ausgehend von einer einzigen Substanz [Umstände bzw. Wirklichkeit] bestehe eine perspektivische Parallelität zwischen Körper [Verfassungstext] und Geist [Verfassungsgeist].[84]) Ein Gesetz (oder eben eine Verfassung als Grundgesetz), so fährt Montesquieu sinngemäss fort, müsse zunächst (i) für den betreffenden Staat massgeschneidert sein. Und dann nennt er konkret als anpassungsbedürftige, weil geistkonstituierende Elemente: (ii) die Bevölkerung (Gesellschaft), (iii) die Regierungsart, (iv) die Geographie des Landes (Klima, Boden, Lage und Grösse [!]), (v) die Wirtschaft (Sektoren), (vi) die Freiheit (ihr Ausmass), (vii) die Religion, (viii) die Kultur, (ix) den Wohlstand, (x) die Bevölkerungszahl, (xi) den Handel, (xii) die Sitten, (xiii) die Gewohnheiten, ferner auch (xiv) die Rechtssystematik, (xv) die Rechtstradition, (xvi) die Rechtsintention sowie (xvii) die Rechtswirklichkeit.

Fertigen wir daraus eine Liechtenstein-Skizze für die Verfassung von 1921 an, so fällt auf, dass die Montesquieu'sche Aufzählung erstaunlich viele neuralgische Punkte von damals trifft, die bis heute als Verfassungscharakteristika gelten: Montesquieus Vorüberlegung (i) gilt für Liechtenstein in dem Sinne besonders, dass das viele rezipierte Recht, um unter den liechtensteinischen Verhältnissen wirken zu können, besonders angepasst werden muss; dies ist ein Topos, der sich seit jeher durch die Geschichte der hiesigen Rechtsrezeption zieht. Er findet sich schon (Stichworte «Modifikationen» und «Lokalverhältnisse») in der fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812 zur Rezeption unter anderem des österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) und der österreichischen Allgemeinen Gerichtsordnung

83 *Montesquieu*, Fn. 82, S. 104, Hervorhebung im Original.

84 Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Psychophysischer_Parallelismus, Stand: 30. Januar 2021 09:38 Uhr (abgerufen am 8.3.2021); *Regenbogen / Meyer* (Hrsg.), Fn. 49, s. v. Leib-Seele-Problem [S. 377 f.], S. 377. Siehe auch (ausführlich) *Hildebrandt, Helmut*, Parallelismus, psychophysischer, in: Ritter / Gründer (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie, Band 7: P–Q, Darmstadt 2019, Sp. 100–107.

(AGO).[85] Liechtenstein beherbergte um das Jahr 1920 eine grösstenteils agrarisch tätige, arme Bevölkerung (ii, v, ix) in einem ressourcenarmen, bergreichen Kleinststaat, eingeklemmt zwischen Österreich und der Schweiz (iv), wobei sich nach dem Ersten Weltkrieg nach etlichen Jahrzehnten in vielerlei Hinsicht (viii, xi, xii, xiii, xv) aus der Opportunität der Zeiten und Umstände heraus eine Abkehr von Österreich und die Hinwendung zur Schweiz vollzog. Die Hoffnungen waren gesetzt auf ein sich abzeichnendes Aufblühen von Industrie und Gewerbe (v). Ein starker Einfluss der römisch-katholischen Kirche (vii) machte sich generell geltend. Politisch war die Bevölkerung erst seit wenigen Jahren in Parteien organisiert, Bestrebungen um Demokratisierung wurden laut, ein Mentalitätswechsel vom Untertanen zum Bürger zeichnete sich ab (bei der Regierung vom «Landesverweser» zum «Regierungschef» [iii]), die Verwirklichung der Rechtsstaatlichkeit wurde zum beherrschenden Postulat (vi, xiv, xvi, xvii). Von diesem Geist wurde die Verfassung von 1921 beseelt und trägt all diese Züge bis heute, erkennbar – um nur zwei Beispiele zu subsumieren – an der Stellung der römisch-katholischen Kirche als Landeskirche (Art. 37 Abs. 2 erster Teilsatz LV Stammfassung sowie aktuell) oder an den verhältnismässig vielen Bestimmungen zum Aufkommen von Wirtschaft, Handel und Gewerbe (Art. 14 zweiter Satz am Ende, Art. 19, Art. 20 Abs. 1, Art. 36 LV Stammfassung sowie aktuell).

Was schliesslich die Prinzipien betrifft, so belehrt uns Wilhelm Wundt, der Autor des Eingangszitates, dass ein Prinzip auf einem bestimmten Gebiet eine grundlegende, das heisst «einfache, nicht weiter abzuleitende»[86], aus Tatsachen gefolgerte (nicht an ihnen unmittelbar nachweisbare) und mithin postulierte, abstrakte begriffliche Verknüpfung sei,[87] aus dem sich die weiteren Begriffe jenes Gebietes ableiten können[88]. Er erklärt ferner, immer aus der Sicht der Völkerpsychologie, von der das Recht einen Teil ausmacht: «[E]s gibt nur psychologische

85 Siehe dazu zum Beispiel *Schädler, Emanuel*, Prozessökonomie in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912. Rezeption, Ausgestaltung und Konzept prozessökonomischer Mechanismen aus rechtshistorischer Sicht, LPS 55, Schaan 2014, S. 271–273.

86 *Wundt, Wilhelm*, Grundzüge der physiologischen Psychologie, Band 3, 5. Aufl., Leipzig 1903, S. 790.

87 *Wundt*, Grundzüge Fn. 86, S. 790.

88 Vgl. *Wundt*, Völkerpsychologie Fn. 75, S. 454.

Prinzipien der Rechtsentwicklung, nicht oder doch erst unter gewissen Voraussetzungen dauernde Prinzipien der Rechtsordnung.»[89] Und er lokalisiert als das damals im Jahre 1918 (bzw. heute) alles prägende Prinzip der Rechtsentwicklung die Rechtsgleichheit,[90] wobei er sie als ambivalent-dialektisches Prinzip mit jeweils zwei entgegengesetzten Polen als untergeordneten Prinzipien auffasst, zwischen denen sich die Rechtsentwicklung pendelnd abspielt: früher Privatrecht, heute öffentliches Recht; früher Individuum / Individualismus, heute Gemeinschaft / Kollektivismus; früher Zwang, heute Freiheit; früher Machtstaat, heute Kulturstaat.[91] Die einzelnen Staaten und Rechtsordnungen entwickeln sich dabei laut Wundt auseinander, das heisst, die Unterschiede zwischen ihnen werden im Laufe der Zeit grösser, nicht kleiner, sie schreiten von der «Einheit zur Mannigfaltigkeit», nicht umgekehrt.[92]

Diesen Schritt hin zur staatlichen Eigentümlichkeit und Einzigartigkeit[93], ohne aber ganz mit der Tradition zu brechen, vollzog sich in Liechtenstein mit der Verfassung von 1921. Das sie beherrschende Prinzip bzw. die sie beherrschenden Prinzipien namhaft zu machen, fällt aber schwer:[94] Am ehesten Monarchie und Demokratie? Und infolgedessen Souveränitätsverankerung bei Fürst und Volk? Und als untergeordnete Prinzipien: Gewaltenteilung?[95] Rechtsstaatlichkeit?[96] Jedenfalls scheint mit Blick auf die beiden Erstgenannten das Ambivalent-Dialektische, wie es dem Wundt'schen Verständnis von Prinzipien entspricht, gerade für Liechtenstein mit seiner dualistischen Staatsform fruchtbar. Es bleibt nämlich hier letztlich bei einem Paradoxon der Zweiheit in der Einheit. Vielleicht könnte man terminologisch, um es abstrakt genug über die

89 *Wundt*, Völkerpsychologie Fn. 75, S. 457.
90 *Wundt*, Völkerpsychologie Fn. 75, S. 459.
91 Vgl. *Wundt*, Völkerpsychologie Fn. 75, S. 459–463.
92 *Wundt*, Völkerpsychologie Fn. 75, S. 466.
93 Vgl. *Ignor, Alexander*, Monarchisches und demokratisches Prinzip in der liechtensteinischen Verfassungsentwicklung, in: Press / Willoweit (Hrsg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven, 2. Aufl., 1988 Vaduz / München / Wien, S. 465–485, S. 481 und S. 485; *Batliner*, Einführung Fn. 10, S. 41.
94 Vgl. zum Beispiel *Bussjäger,* Fn. 81, Rn. 78–127 [«Die Strukturprinzipien der liechtensteinischen Verfassung»].
95 Verneinend beispielsweise *Ignor*, Fn. 93, S. 482.
96 «[…] die Aufrechterhaltung des Rechtsstaates als die mit Abstand wichtigste Aufgabe des Staates […]», so *Liechtenstein,* Fn. 57, S. 107, ähnlich S. 112.

gesamte liechtensteinische Verfassungsgeschichte hin auszudehnen, vom Prinzip mit den beiden Polen Herrschaft versus Selbstbestimmung sprechen, das die liechtensteinische Verfassungsgeschichte bis heute kontinuierlich und noch mehr als anderswo kennzeichnet. Damit wären, weiter zurückreichend, beispielsweise auch Erscheinungen wie die Brandisischen Freiheiten (15. bis 17. Jahrhundert) oder die fürstlichen Dienstinstruktionen (18. und Anfang 19. Jahrhundert) erfasst.

Und wie nun soll eine solche Kenntnis der Verfassungsentwicklung dazu dienen, sich ein besseres Urteil bei der Bewertung des Verfassungsfortschrittes zu bilden? – Indem sie zu einer bescheideneren Haltung veranlasst. Indem sie einen zur grösseren Zurückhaltung bewegt. Wenn wir die Verfassungsentwicklung – worauf sich Wilhelm Wundt an anderer Stelle[97] ebenfalls bezieht – in Richtung hin[98] zum Gesichtspunkt «sub specie aeternitatis» (Spinoza), «unter dem Gesichtspunkt der Ewigkeit» auf grosse zeitliche Distanzen hin betrachten, so erkennen wir, dass Verfassungsfortschritt kein linearer Vorgang sein kann, nur schon, weil sich die Bewertungsmassstäbe, anhand derer Fortschritt bewertet wird, laufend verändern. Weder kann man mit untrüglicher Sicherheit die Vergangenheit quasi in die Zukunft hinein verlängern (statisch), noch eine Zukunft beginnen, die sämtliche Verbindungen zur Gegenwart und Vergangenheit mit einem Schnitt kappt (utopisch). Verfassungsgeist und Verfassungsprinzipien geben immerhin einen gedanklichen Rahmen zur Orientierung ab, der sich nicht allzu rasch ändert, es aber auf lange Frist gesehen durchaus tut.

Aus solcher Distanz heraus betrachtet, gleitet das Flaggschiff der Verfassung im Ozean der Zeiten dahin, ohne auch bei stürmischem Wellengang gleich seinen Kurs zu ändern, denn genau hierfür ist es konstruiert und robust genug gefertigt worden. Allerdings navigiert es auch nicht präzise einen vorausbestimmten Hafen an, sondern eher eine bestimmte Himmelsrichtung. Allein das Bewusstsein dieser gewollten und unumgänglichen Unschärfe der Verfassung bewahrt uns davor, mehr von ihr zu fordern, als sie ihrer Natur nach zu bieten imstande ist.

---

97 *Wundt*, Ethik Fn. 16, S. 267.

98 Spinozas Gedankengang zielt demgegenüber strenggenommen auf die Jenseitigkeit, während wir hier sozusagen im Diesseitigen der Verfassungsgeschichte verbleiben wollen.

Uns dies immer wieder in Erinnerung zu rufen, dabei hilft uns übrigens noch ein letztes Mal Wilhelm Wundt, und zwar mit seinen vier «Principien der psychischen Causalität»[99], die darauf hinauslaufen, dem Irrglauben einer umfassenden Steuerbarkeit in menschlichen Dingen abzuschwören. Wundt versteht sie in weitem Sinne als die universellen Prinzipien aller menschlichen psychischen Vorgänge bzw. Entwicklungen, deren einer eben auch der gezielt motivierte Erlass einer Verfassung bzw. deren Entwicklung ist:

(1) Das Prinzip der schöpferischen Resultanten (auch: Emergenz[100]): Ein geschaffenes Ganzes ist etwas wesentlich Neues und mehr als nur die zusammengesetzte Summe seiner Teile, aus denen es hervorgeht.[101] – Eine Verfassung ist mehr, viel mehr als nur eine Ansammlung von rechtlichen Bestimmungen, so wie eine Symphonie mehr ist als nur aneinandergereihte Töne.

(2) Das Prinzip der beziehenden Relationen: Alle Teile eines Ganzen, aus denen es sich zusammensetzt, stehen miteinander irgendwie in Bezug.[102] – Dazu oben die erste Meditation zur Verfassungsarchitektur (II./A.).

(3) Das Prinzip der steigernden Kontraste: Werden entgegengesetzte Elemente eines Ganzen miteinander verglichen, so erscheint ihr Gegensatz noch umso stärker, als er tatsächlich ist, da sie sich gegenseitig in ihrer Kontrastierung im Vergleich noch verstärken.[103] – Schlägt man daher nicht Löcher in die einheitsstiftende Überdachung der Verfassung, wenn die obersten Staatsorgane, in Überbetonung ihrer vermeintlichen Opposition, gegeneinander ausgespielt werden? Ist bei einem richtig verstandenen Dualismus nicht weniger die Gegenüberstellung von «Fürst» und «Volk» als vielmehr das «und» im Sinne der Einheit des darauf beruhenden Staatsgebildes entscheidend?

---

99 Siehe *Wundt*, Grundzüge Fn. 86, S. 778–790.
100 Dazu auch oben bei Fn. 36.
101 Vgl. *Wundt*, Grundzüge Fn. 86, S. 778–782.
102 Vgl. *Wundt*, Grundzüge Fn. 86, S. 782–785.
103 Vgl. *Wundt*, Grundzüge Fn. 86, S. 785–787.

(4) Das Prinzip der Heterogonie («verschiedene Entstehung») der Zwecke: Das motivierte Handeln auf einen anvisierten Hauptzweck hin schafft auf dem Weg dorthin neue Umstände, die wieder neue Nebenzwecke und diese ihrerseits wieder neue Handlungsmotive hervorrufen und so weiter; «immer reichen die Erfolge der Handlungen in einem vorher nicht vorauszusehenden Umfang über die in den ursprünglichen Motiven enthaltenen […] Zweckvorstellungen hinaus.»[104] – Auch wer eine Verfassung in bestimmtem Geiste und mit bestimmten Prinzipien erlässt, schafft dadurch unvorhersehbare Nebenentwicklungen, sodass die Verfassung – eben «sub specie aeternitatis» – in einem nur bedingt vorhersehbaren ständigen Prozess des Weiterentwickelns begriffen ist. Die anvisierte Himmelsrichtung ist klar, auf dem Weg dorthin wird es aber, wie in allen menschlichen Dingen, durchaus einmal unvorhergesehenen Zick-Zack-Kurs geben.

III. Schluss

Viele weitere Stimmen wären noch zur erhellenden Verfassungsmeditation anzuhören, doch fehlt es hier an Platz für Solon, Polybios, Augustinus, Immanuel Kant, Max Weber, Eduard Meyer, Oswald Spengler, Bertrand Russell, Winston Churchill, José Ortega y Gasset … An ihrer statt soll noch ein abschliessendes Zitat stehen, diesmal aus der schönen Literatur: Darin «meditiert» die Figur des römischen Staatsdichters Vergil in Anbetracht des riesigen, von ihm verfassten römischen Gründungsepos, der Aeneis, woraus eine Art mythologischer Verfassung der Römer werden sollte, über das menschliche Schaffen. Und er bemerkt, dass sich sein und solches Menschenwerk, nachdem es erst einmal geschaffen wurde, immer zur kleinen Schöpfung verselbständigt:

> Hermann Broch, Der Tod des Vergil, 1945:
> «Und trotzdem, nun wußte er es: nicht nur Fluch, sondern auch Gnade ist in dieser Unstimmigkeit gegeben, nicht nur des Menschen Unzulänglichkeit, sondern auch seine Gottesnähe, nicht nur die Unfertigkeit der menschlichen Seele, sondern auch ihre Größe,

104 *Wundt*, Grundzüge Fn. 86, S. 747, vgl. S. 787–790.

nicht nur die Blindheit des aus Blindheit geborenen Menschenwerkes, sondern auch seine Ahnungskraft, ohne deren blinde Schau es ja überhaupt nicht geschaffen worden wäre, da es – und in jedem Werk steckt der Keim hiezu – über sich selbst und den, der es geschaffen hat, weit hinausreichend, den Schaffenden zum Schöpfer macht […].»[105]

105 *Broch, Hermann*, Der Tod des Vergil, Frankfurt am Main 1995, S. 408.